



**Planzeichenerklärung (BauNVO 1990, PlanZV)**

**übernommene Planinhalte**

Art der baulichen Nutzung  
**SO** Sondergebiete, Windenergie, s. text. Festsetzungen Ziff. 1, 3, 4, 6 und 7

**SO** Windenergie

- Maß der baulichen Nutzung  
**NH 120-160m** Nahaerhöbe, als Mindest- und Höchstmaß, s. text. Festsetzungen Ziff. 5
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- Baugrenze
- Baugrenze oberhalb 50m über Gelände, s. text. Festsetzungen Ziff. 2

- Verkehrflächen
- Verkehrsflächen auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung
- Ländwirtschaftlicher Weg mit Erschließungsfunktion

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
  
 Gehörschuttdämmung TN 210,00 (DN 800(DP 84), unterirdisch)  
 Zz ein Schutzstrahlen beachten

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Sonstige Planzeichen  
 Mit Geh-, Fahr- und Fußwegen sowie zu bebauenden Flächen, Bepflanzungs-Anlagen und Grünanlagen
- Gemeindegrenze  
 vorhandene Anlage, mit Nummer

**Textliche Festsetzungen**

- übernommene Planinhalte  
 1. Sonstige Sondergebiet (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO.  
 Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen.  
 Landwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig mit Ausnahme von Gabelmähd.
- 2. Sonstige Sondergebiet (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO.  
 Oberhalb einer Höhe von 50 m über dem Bezugspunkt (s. text. Festz. Ziff. 6) wird gem. § 9 Abs. 3 BauNVO innerhalb der dort festgesetzten Baugrenzen Sonstige Sondergebiet (SO) "Windenergie" festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, insbesondere Rotoren. Unterhalb der in 50 m Höhe festgesetzten Baugrenzen sind in der Regel nur Anlagen mit der Wirkung von Gabelmähd zulässig, sofern die nicht der Nutzung der Windenergie dienen.
- 3. Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 werden im Rahmen des Reperwingen errichtet. Mit dem Maststandort im räumlichen Abstand von 100 m zu anderen Anlagen sind mindestens 1,2 mal die Rotordurchmesser (RD) einzuhalten. Die Anlagen sind nach ihrer Errichtung für den Betrieb geeignet zu sein. Die Anlagen sind im Bereich des Maststandortes im Abstand von 100 m durchgängig zu beplanen. Die Anlagen sind im Bereich des Maststandortes im Abstand von 100 m durchgängig zu beplanen.  
 a) Von den Anlagen mit den Bauhöhen 70003, 70031, 70032, 70033, 70579, 70680, 70681 und 78298 sind im Bereich des Maststandortes im Abstand von 100 m durchgängig 1,2 mal den Rotordurchmesser (RD) einzuhalten.  
 b) Von den Anlagen mit den Bauhöhen 70031, 70032, 70033, 70579, 70680, 70681 und 78298 sind im Bereich des Maststandortes im Abstand von 100 m durchgängig 1,2 mal den Rotordurchmesser (RD) einzuhalten.  
 c) Von den Anlagen mit den Bauhöhen 70031, 70032, 70033, 70579, 70680, 70681 und 78298 sind im Bereich des Maststandortes im Abstand von 100 m durchgängig 1,2 mal den Rotordurchmesser (RD) einzuhalten.
- 4. Zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.  
 Zulässig sind Grundflächen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf einer Fläche von höchstens 1000 m² sowie wasserabweisende Oberflächenbestanden auf einer Fläche von höchstens 1.800 m² zulässig. Die Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen. Zwangungen und Leitungen sind nicht auf die Grundfläche anzuzeichnen.
- 5. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauNVO.  
 Die Nahaerhöbe (NH) von Windenergieanlagen wird mit mindestens 120 m festgesetzt. Der Maststandort ist mit dem Bezugspunkt festzusetzen. Die Nahaerhöbe wird mit Anlagen mit Höhenabständen auf der Höhe der Rotorseite über dem Bezugspunkt in der geometrischen Mitte des Mastes. Bezugspunkt ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche.
- 6. Teile der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO.  
 Abweichend von den Regelungen gem. § 9 BauNVO wird die Teile der Abstandsflächen auf 0,25 H, mindestens jedoch 3 m bzw. Radius der von Rotor überspannten Grundfläche, zuzüglich 3 m festgesetzt. Die Abstandsfläche von Windenergieanlagen ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.
- 7. Vorkehrungen zum Schutz vor erheblichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauNVO.  
 Die Schallleistungspegel der jeweiligen Windkraftanlage darf 108,5 dBA (gem. DIN EN 14003-1) nicht überschreiten. Die Umbringung von Emissionskontingenten ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die technisch ermittelten Emissions-Summenpegel der betreffenden Anlagen in keinem maßgeblichen Immissionsort um mehr als 1 dBA (A) erhöht werden.

**Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)**

**geänderte Planinhalte**

Maß der baulichen Nutzung  
**RD 140m** Rotordurchmesser, als Höchstmaß, s. text. Festsetzungen Ziff. 5

**RD 140m**

- Textliche Festsetzungen  
**geänderte Planinhalte**
- 5. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauNVO.  
 Der Rotordurchmesser (RD) von Windenergieanlagen wird mit höchstens 140 m festgesetzt.

- Hinweise  
 1. Die durch Baumaßnahmen neuerrichtete oder temporäre in Anspruch genommenen Flächen sind vor Baubeginn qualifiziert auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen zu prüfen. Die Flächen sind durch den Fachverwalter festzulegen, und die weiteren Schritte unter Beachtung mit dem urbanen Maßstab zu berücksichtigen.
- 2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig im Inneren des Bergwerkes des Bergwerkes „Oreanenergie Staßfurt“, in dem unterirdisch Steinsalz, gewonnen wird. Kontextuelle Aussagen zu den Auswirkungen der Bergbauarbeiten sind durch die Fachverwaltung des Bergwerkes zu ermitteln. Die Auswirkungen des Bergbaus sind durch die Fachverwaltung des Bergwerkes zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Bergbaus sind durch die Fachverwaltung des Bergwerkes zu berücksichtigen.  
 Das Bundesberggesetz (BergG) sieht in § 110 vor, dass der Betreiber bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer tauchenden Anlage den zu erwartenden topographischen Auswirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Steigung oder Kontur durch den Fachverwalter Rechnung tragen.

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2834) i. V. m. § 46 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat der Stadtrat der Gemeinde Güsten diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Güsten, den 23.05.2018

(Bürgermeister)

**Verfahrensverzeichnis**

Nachtrag zur Satzung des Stadtrats Güsten hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 beschlossen. Die Aufhebung wurde durch Beschluss des Stadtrats Güsten am 23.05.2018 beschlossen. Der Bebauungsplan wird durch den Bebauungsplan Nr. 02/2018 ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 02/2018 ist am 23.05.2018 bekannt gemacht.

Güsten, den 23.05.2018

(Bürgermeister)

Die Erwartung der Bebauungsplan wird ausgearbeitet von:  
 Dr.-Ing. W. Schwert  
 Wiesenhausdamm 7  
 38100 Braunschweig

Braunschweig, den 10.10.2018

(Projektmanager)

**Auftraggeber**  
 Stadt Güsten, Nat. die im Auftragsvertrag vom 19.03.2018 geteilt und gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist dem Auftraggeber bekannt gemacht.

Güsten, den 10.10.2018

(Bürgermeister)

**Stützpunkt**  
 Die Stützpunkte sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen. Die Stützpunkte sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen. Die Stützpunkte sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen.

Güsten, den 10.10.2018

(Bürgermeister)

**Bestandteile**  
 Der Bestandteile sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen. Die Bestandteile sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen. Die Bestandteile sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen.

Güsten, den 10.10.2018

(Bürgermeister)

**Übersicht**  
 Die Übersicht sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen. Die Übersicht sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen. Die Übersicht sind im Bereich des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 festzusetzen.

Güsten, den 10.10.2018

(Bürgermeister)

**Bekanntmachung**  
 Der Stadtrat der Gemeinde Güsten hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 beschlossen. Die Aufhebung wurde durch Beschluss des Stadtrats Güsten am 23.05.2018 beschlossen. Der Bebauungsplan wird durch den Bebauungsplan Nr. 02/2018 ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 02/2018 ist am 23.05.2018 bekannt gemacht.

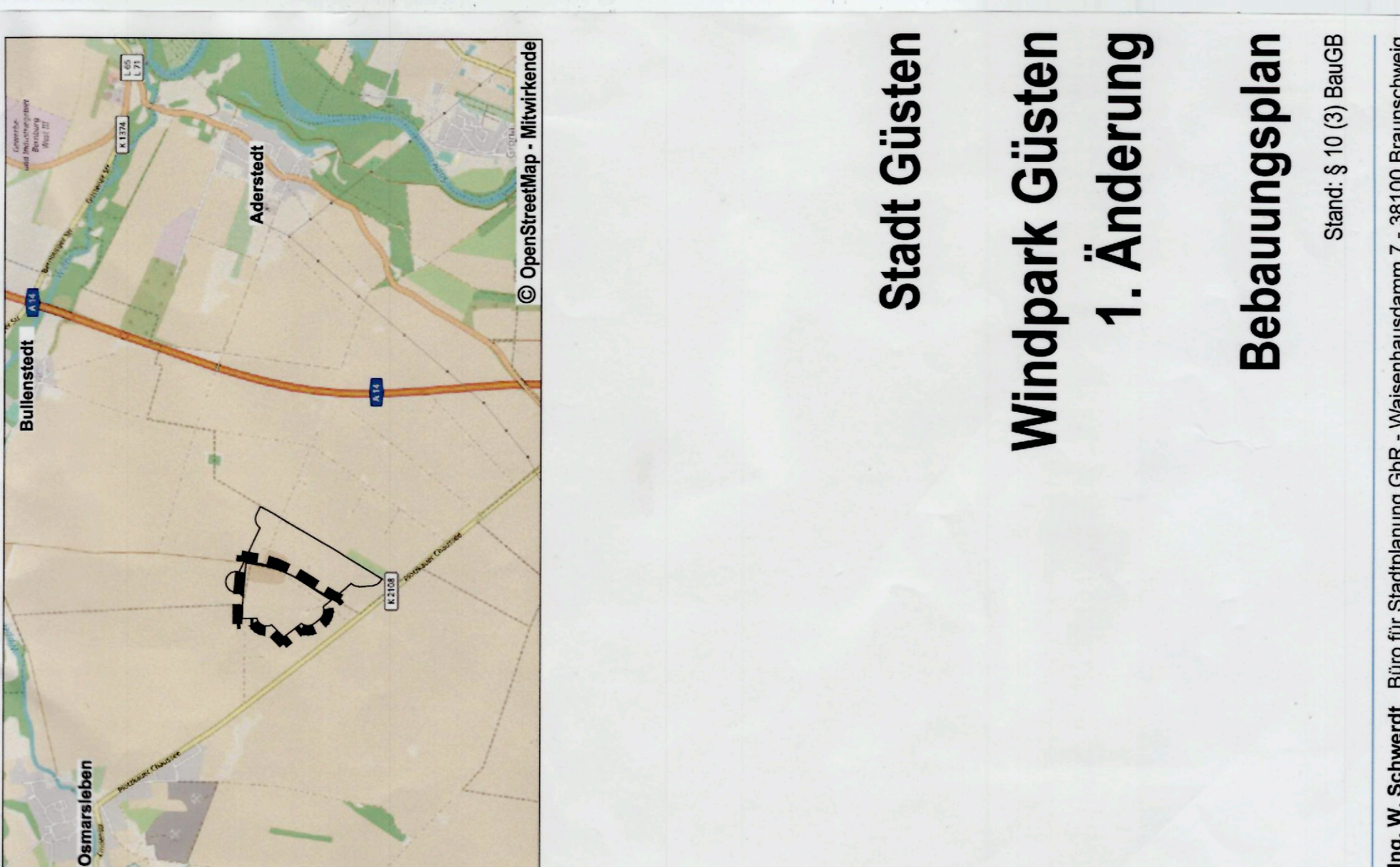
Güsten, den 23.05.2018

(Bürgermeister)

**Bebauungsplan**  
 Der Stadtrat der Gemeinde Güsten hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 beschlossen. Die Aufhebung wurde durch Beschluss des Stadtrats Güsten am 23.05.2018 beschlossen. Der Bebauungsplan wird durch den Bebauungsplan Nr. 02/2018 ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 02/2018 ist am 23.05.2018 bekannt gemacht.

Güsten, den 23.05.2018

(Bürgermeister)



**Stadt Güsten**

**Windpark Güsten**

**1. Änderung**

**Bebauungsplan**

Stand: § 10 (3) BauGB